

Anpassungsinformation

Veränderungen durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2024 im Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau - Ausgabe GEG 2023

Der Leitfaden kann prinzipiell für die Erstellung von Energieausweise nach dem GEG 2024 weiterhin genutzt werden. Die nachfolgende Tabelle listet die Stellen auf, an denen sich im Vergleich zum GEG 2023 Änderungen ergeben haben, die dabei zu berücksichtigen sind.

Kapitel im Leitfaden für Energieausweise 2023	Veränderungen durch das GEG 2024
2.1. Hintergrund Gebäudeenergiegesetz	Novelle 2024 ist noch nicht erwähnt.
2.2. Novellierung 2023	Novelle 2024 ist noch nicht erwähnt.
2.4. Nutzung von erneuerbarer Energie in einem zu errichtenden Nichtwohnungsgebäude	§ 71 GEG 2024 ersetzt die §§ 34 bis 45 GEG 2023
2.5. Anforderungen an bestehende Nichtwohnungsgebäude	Bei einem Heizungstausch müssen die Änderungen des § 71 GEG 2024 und dessen Übergangsregeln beachtet werden.
2.6. Nutzung von erneuerbaren Energien in einem bestehenden öffentlichen Nichtwohnungsgebäude	§ 71 GEG 2024 ersetzt die §§ 52 bis 56 GEG 2023, Bezug auf § 44 entfällt.
5.2. Energetische Sanierung am Beispiel einer Schule	Hauptsächlich Änderungen im Energieausweis auf Seite 2 durch den neuen § 71 GEG 2024
5.3. Modernisierungsempfehlungen am Beispiel einer Schule	Hauptsächlich Änderungen im Energieausweis auf Seite 2 durch den neuen § 71 GEG 2024
5.4. Zonierungsvarianten am Beispiel eines Verbrauchermarktes	Hauptsächlich Änderungen im Energieausweis auf Seite 2 durch den neuen § 71 GEG 2024
5.5. Berücksichtigung einer Photovoltaikanlage am Beispiel eines Bürogebäudes	Hauptsächlich Änderungen im Energieausweis auf Seite 2 durch den neuen § 71 GEG 2024
7. Förderung	Im Bereich der Förderung gibt es fortlaufende Anpassungen. Die aktuellen Förderrichtlinien sollten beachtet werden.

Informationen zu Änderungen in Bezug auf Kapitel 2:

<https://www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/GEGRegelungen/NeuregelungenGEG2024/GEG2024.html>

Infos zu Änderungen in Bezug auf Kapitel 5:

https://www.bbsr-geg.bund.de/GEGPortal/DE/GEGRegelungen/Anlagen_EE/Technik-node.html

Infos zu Änderungen in Bezug auf Kapitel 7:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/>

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Nichtwohngebaeude/sanierung_nichtwohngebaeude_node.html

Information zum Kapitel 2.6 (Anforderungen an eine Heizungsanlage):

§ 71 Abs. 1 GEG besagt: „Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.“

Zusammengefasst besagt § 71 Abs. 3 GEG, dass die Anforderungen des oben genannten Absatzes 1 für die folgenden 7 Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt gelten, wenn sie den Wärmebedarf des Gebäudes vollständig decken:

Anlage 1 - Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b, Netzbetreiber muss 65% EE sicherstellen),

Anlage 2 - elektrisch angetriebene Wärmepumpe (nach § 71c),

Anlage 3 - Stromdirektheizung (nach § 71d),

Anlage 4 - solarthermische Anlage (nach § 71e),

Anlage 5 - Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder Wasserstoff (§§ 71f und 71g),

Anlage 6 - Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h Abs. 1). oder

Anlage 7 - Solarthermie-Hybridheizung (§§ 71e und 71h Abs. 2 in Kombination mit § 71h Abs. 4).

Beim Betrieb einer Heizungsanlage nach Nr. 5 bis 7 hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Belieferung des jeweiligen Brennstoffs (nach § 71 ff GEG) eingehalten werden.

Abbildung aus dem Energieausweis zu den „Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien“

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien²: für Heizung für Warmwasser

Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG

Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG⁴

- Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)
- Wärmepumpe (§ 71c)
- Stromdirektheizung (§ 71d)
- Solarthermische Anlage (§ 71e)
- Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g)
- Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
- Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
- Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)

Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG:

Art der erneuerbaren Energie:	Anteil Wär- mebereit- stellung ⁶ :	Anteil EE ⁷ der Einzel- anlage:	Anteil EE ⁷ aller Anlagen ⁸ :
	%	%	%
	%	%	%
Summe⁹:			%

Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt¹⁰:

Art der erneuerbaren Energie:	Anteil EE ¹¹ :	
	%	
	%	
Summe⁹:		%

weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

Abbildung: Ausschnitt von Seite 2 des Energieausweises Musters nach dem GEG 2024 mit dem Feld „Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien“